



Forschungsprojekt „Migration und Institutionenwandel im deutschen Gesundheitswesen im Feld der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Geflüchteten – MIGEP

Online-Workshop-Reihe 2021

Rahmenbedingungen der Versorgung von psychisch erkrankten Geflüchteten: Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit (RL 2013/33/EU)

(Juna Toska M.A., FernUniversität in Hagen)

4. März 2021, 14-15.30 Uhr

EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU – Hintergrund

Neufassung der Richtlinie 2003/9/EG

Art. 21:

“Die Mitgliedstaaten berücksichtigen [...] die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie [...] **Personen mit psychischen Störungen und Personen, die [...] sonstige schwere Formen psychischer [...] Gewalt erlitten haben [...].**“

Art. 19 Abs. 2:

“Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die **erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.**“

→ **Anspruch auf Leistungen mindestens nach § 6 AsylbLG.**

Art. 22:

Abs.1: Die Mitgliedstaaten beurteilen ob und welche Art von Bedürfnissen vorliegen, leiten diese **„innerhalb einer angemessenen Frist“** in die Wege und berücksichtigen sie, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten ([...] während der gesamten Dauer des Asylverfahrens (Abs. 1). Die Beurteilung [...] **„muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen“** (Abs. 2).

Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

Umsetzungsfrist läuft am **20. Juli 2015** ab

→ seitdem hat die RL **unmittelbare Rechtswirkung**; Bundesländer sind in der Verantwortung

EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen (u.a.) Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung
Ende 2015

→ dieses wurde jedoch 2019 wieder eingestellt

Umsetzung in den deutschen Bundesländern (1)

Untersuchung der Implementationswege in sieben Bundesländern

- ✓ Basierend auf zwölf qualitativen Experteninterviews

Identifikation erfolgt größtenteils in den Erstaufnahmeeinrichtungen

Trotz ähnlicher Gesamtorganisation, Unterschiede hinsichtlich:

- Unterbringungssystem
- Zusammenstellung des Betreuungs- und Verwaltungspersonals
- Zuständigkeit für die Einrichtung
- Anderes

Implementationswege in den deutschen Bundesländern

Einerseits konvergente Entwicklungen im Identifikationsverfahren

Andererseits Vielfalt bei getroffenen Regelungen

Informelles Verfahren

- Gesamtes oder ein Teil des in den Erstaufnahme-einrichtungen tätigen Personals ist informell angehalten entsprechende Schutzbedürfnisse zu identifizieren
- Bei Bedarfsfeststellung hin werden die darauffolgenden Schritte ebenfalls größtenteils informell eingeleitet
- Häufige Ausnahme: Transfer in eine geeignete Unterkunft/Schutzhaus meistens formal festgehalten

Formalisiertes Verfahren

- Das einst informelle Verfahren wurde anhand eines Identifikations-, Gewaltschutz- oder anderen Konzeptes formalisiert durch:
 - die Koordination der beteiligten Akteure;
 - die Einführung von Fachpersonal;
 - die Einführung eines Screening-Fragebogens;
 - anderes.

Umsetzung in den deutschen Bundesländern (2)

- Erhebliche **Diskrepanz im Ländervergleich** hinsichtlich des Umsetzungsgrades, der Koordination, Ressourcenallokation u.a.
- In den **meisten Bundesländern informelle Verfahren** und situative ad-hoc Lösungen
- **Kaum Institutionalisierung eines Verfahrens in den Aufnahmeeinrichtungen innerhalb der Länder**
- Kein einheitliches deutschlandweites Identifikationsverfahren
 - **Keine Institutionalisierung auf Bundesebene**
- Seit 2016 (in den untersuchten Ländern) relativer Anstieg offizieller Erwähnungen zur Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit v.a. im Landesgewaltschutzkonzept o.a.

Erklärungen?

- ◆ Parteipolitische Zusammensetzung in der Landesregierung/ im zuständigen Landesministerium? ◆ Symbolische Implementation? ◆ Engpässe in der Versorgung um die Etablierung eines systematischen Verfahren zu entmutigen?
- ◆ Komplexität des Verfahrens als hinderlicher Faktor?

Diskussionsfragen

- Haben die Bundesländer voneinander bei der Umsetzung der Aufnahme richtlinie **gelernt** und wenn ja, was?
- Gibt es Projekte/Initiativen zur Identifikation psychischer Erkrankungen bei **Personen ohne “gute Bleibeperspektive”**?
- Wird ein Identifikationsverfahren auch zu **“einem späteren Zeitpunkt” (Art. 22, Abs.1)** bzw. in den Anschlussunterbringungen in Ihrem Bundesland durchgeführt? Wie unterscheidet sich dieses von dem Verfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

juna.toska@fernuni-hagen.de